

53. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

**Gemeindeverwaltungsverband
Nördlicher Kaiserstuhl**

für die

Gemeinde Forchheim a.K.



Begründung

PLANUNGSBÜRO FISCHER

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

MAI 2020

1 Allgemeines Vorgehen

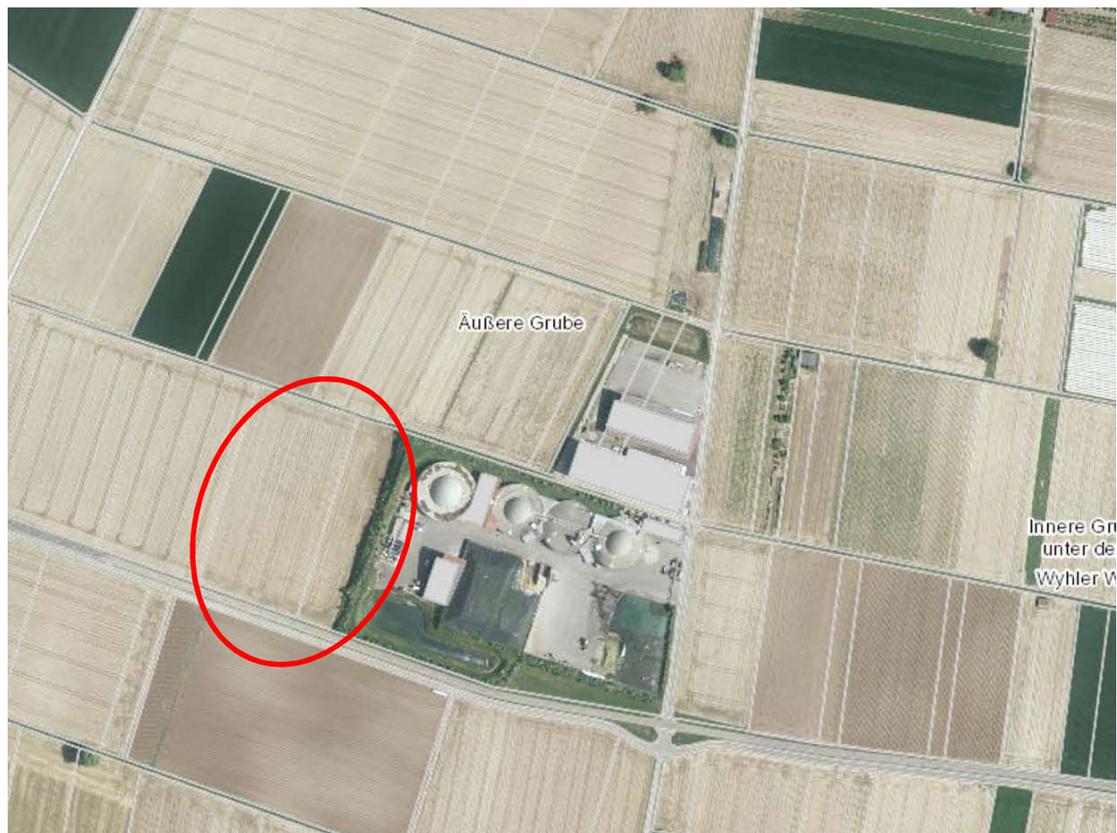
Der Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Nördlicher Kaiserstuhl wurde im August 2003 genehmigt. Seither wurde für 52. Änderungen ein Aufstellungsbeschluss gefasst, die in der Mehrzahl auch zu einem rechtskräftigen Abschluss geführt wurden.

Die 53. Änderung stellt eine Erweiterung der im Rahmen der 10. + 40. Änderung ausgewiesenen Sonderbaufläche „Biogasanlage“ dar.

2 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.04.2019 in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses des GVV Nördlicher Kaiserstuhl gefasst. Am 22.06.2020 wurde der Beschluss zur Durchführung der Offenlage gefasst.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch der Bebauungsplan „Biogasanlage“ ergänzt bzw. neu gefasst.



Luftbild des Änderungsbereiches (Quelle: LUBW)

3 Siedlungsentwicklung

3.1 Regionalplan

Gemäß den Zielen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und des rechtswirksamen Regionalplanes des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO Sept. 2017) ist die Gemeinde Forchheim a.K. hinsichtlich der zentralörtlichen Funktion als Eigenentwickler eingestuft und liegt nahe der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen – Endingen a.K. – Rheinübergang Sasbach.

Hinsichtlich der Funktionen Gewerbe und Wohnen ist Forchheim im rechtswirksamen Regionalplan jeweils als Gemeinde mit Eigenentwickler dargestellt.

Südlich des Änderungsbereiches ist im rechtswirksamen Regionalplan (Sept. 2017) ein Grünzug und südöstlich eine Grünzäsur eingetragen.

Der Änderungsbereich liegt (wie die gesamte Ortslage von Forchheim) in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen der Kat. C gemäß Plansatz 3.3. Es erfüllt jedoch keinen Verbotstatbestand gemäß der Plansätze 3.3.7 + 8, sondern stellt vielmehr „eine kleinräumige Erweiterung einer bereits ausgeübten Nutzung“ gemäß Plansatz 3.3.9 dar.



(Auszug Regionalplan, RVSO 2017)

Auch ist das Vorhaben der Nutzung von Biogas dem in Plansatz 1.2.6 dargelegten Grundsatz der „Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien“ zuzuordnen, gemäß dem „die Nutzung regenerativer Energien fortgeführt und ausgebaut werden soll.“

3.2 Flächennutzungsplan

Der Bereich der 53. Änd. des FNP ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Nördlicher Kaiserstuhl als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

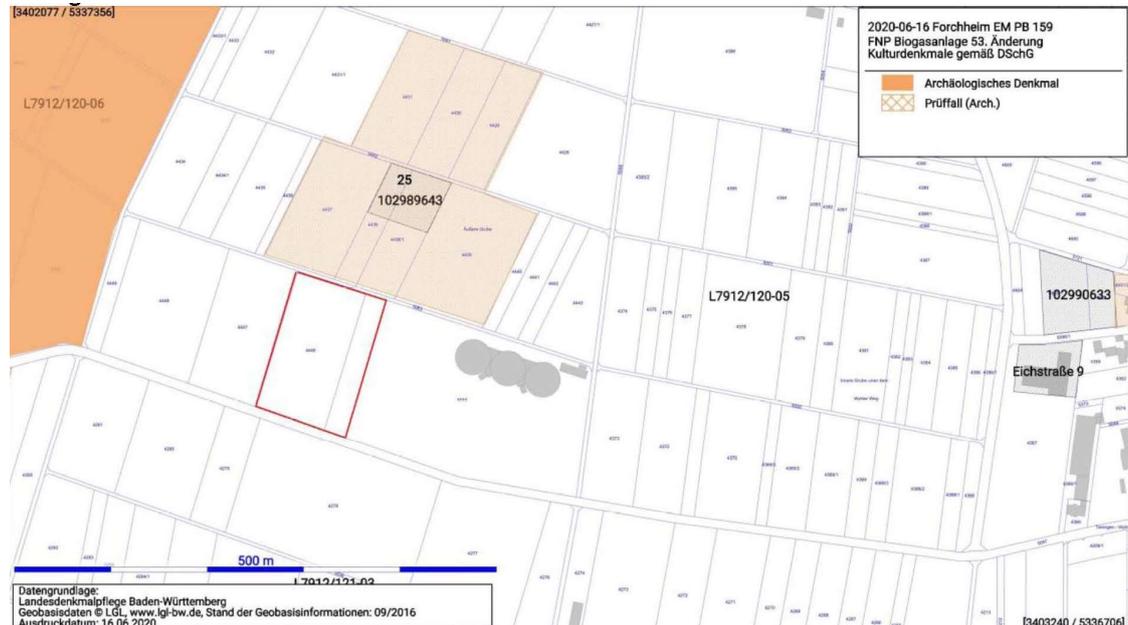
Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für das Plangebiet derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogelschutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Besonders geschützte Biotop

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein besonders geschütztes Biotop.

3.4 Denkmalschutz

Hinweis darauf, dass der Geltungsbereich der 53. Änderung unmittelbar südlich einer archäologischen Verdachtsfläche gemäß § 2 DSchG BW liegt (siehe nachfolgender Planausschnitt).



Im Bereich der Fläche wurden Lesefunde urgeschichtlicher Zeitstellung aufgefunden, aufgrund derer ein Kulturdenkmal in Form einer oder mehrerer Siedlungsstellen vorliegen könnte. Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen ist bzw. möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale angetroffen werden.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden, um die archäologische Befundsituation zu klären. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf.

Auch wir vom Landesdenkmalamt darauf auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden sind Denkmal-schutzbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

3.5 Gasleitung

Im Plan wurde die von Süden in das Plangebiet verlaufende Gashochdrucklei-tung eingetragen.

4 Statistik

(Grundlage Stat. Landesamt 06/2020)

4.1 Bevölkerungsentwicklung

Vergleich Bevölkerung 2009 - 2019

	2009	2019	Diff in %
Forchheim a.K.	1.226	1.416	+15,5
GVV	24.894	26.976	+8,4
EM	157.791	166.408	+5,5

Vergleich Bevölkerungsprognose 2019 - 2035

	2019	2035	Diff in %
Forchheim a.K.	1.416	1.479	+4,4
GVV	26.976	27.049	+0,3
EM	166.408	167.690	+1,3

Endingen, Lkr. Emmendingen mit Wanderungen, sonst ohne Wanderungen

4.2 Beschäftigtenentwicklung

Vergleich Beschäftigte am Arbeitsort 2009 - 2019

	Beschäft. 2009	Beschäft. 2019	Diff. in %
Forchheim a.K.	80	147	+27,9
GVV	5.730	7.892	+37,7
EM	41.683	53.730	+28,9

Vergleich Landwirtschaft (Haupterwerb) 1979 - 2010

	Beschäft. 2008	Beschäft. 2018	Diff. in %
Forchheim a.K.	59	21	-64,4
GVV	536	128	-76,1
EM	1.444	358	-75,2

5 Flächenausweisung

5.1 Flächenausweisung - Sonderbauflächen

Erweiterung einer Sonderbaufläche „Biogasanlage“ im westlich der Ortslage von Forchheim a.K., nördlich der K 5114 mit

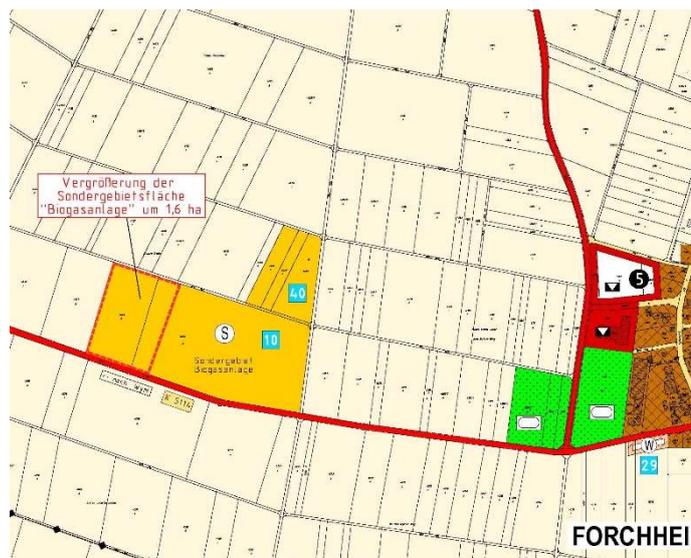
S = ca. 1,60 ha

(unmaßstäbliche Ausschnitte, auf das beigefügte Deckblatt wird verwiesen)

vor der 53. Änderung (einschl. 10. + 40. Änderung)



und mit der 53. Änderung



5.2 Begründung

Im vorhandenen Plangebiet SO Biogasanlage wird eine Biomasseanlage zur Erzeugung von Biogas betrieben. Eine Teilmenge des durch anaerobe Vergärung erzeugten Rohgases wird für die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme mit Verbrennungsmotoren, eine weitere Teilmenge für die Aufbereitung zu Biomethan in Erdgasqualität in einer Biomethananlage genutzt.

Geplant ist im westlich angrenzenden Erweiterungsbereich der Zubau von 2 Gärrestlagerbehältern sowie einer Bergehalle. Die Leistung der Biomasseanlage wird durch die geplanten Anlagen im Änderungsbereich nicht erhöht. Mit dem Zubau der Gärrestlagerbehälter im erweiterten Plangebiet werden Anforderungen des Düngerechts an die Lagerkapazität für Gärreste vor der Nutzung als Düngemittel erfüllt.

Für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln sollen weiterhin nachwachsende Rohstoffe sowie für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln zugelassene Biomassen und tierische Nebenprodukte in der Gaserzeugung der Biomasseanlage eingesetzt werden. Mit der Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung düngerechtlicher Anforderungen, die Weiterentwicklung der vorhandenen betrieblichen Strukturen und Nutzungen, die Erhaltung und Steigerung der Betriebswirtschaftlichkeit sowie für die Absicherung und Refinanzierung anstehender Investitionen und die Anpassung der Biomasseanlage an Forderungen und Möglichkeiten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbare Energien im Strombereich (EEG) insgesamt geschaffen und abgesichert werden.

Derzeitige Betriebsanlage

Der Betrieb der Biogasanlage erfolgt kontinuierlich über 8760 h/a. Die in den Behältern der Gaserzeugung mit zwei sowohl gaseitig als auch substratsseitig eigenständigen Verfahrenslinien erzeugte Gasrate wird in den Verbrennungsmotoren der Gasverstromung mit ebenfalls zwei gaseitig eigenständigen Verfahrenslinien als Treibstoff für die hier installierten Gasmotoren mit auf der Motor-Abtriebswelle aufgesetzten Generatoren eingesetzt.

Jede Verfahrenslinie der Gasverstromung ist einer Verfahrenslinie der Gaserzeugung unmittelbar zugeordnet. Daraus folgt, dass sowohl Gaserzeugung als auch Gasverstromung mit zwei eigenständigen Verfahrenslinien betrieben werden und die Netzeinspeisung der erzeugten Strommenge über zwei Transformatoren und zwei Netzanbindungspunkte erfolgt.

Die erzeugte elektrische Energie wird in das Stromnetz des physikalisch vorgelegerten Netzbetreibers eingespeist. Die Gasverstromung kann sowohl kontinuierlich als auch über ein nicht betreibereigenes Steuermodul bedarfsgeregelt betrieben werden (sogen. Flex-Betrieb). Die aus dem Betrieb der Gasmotoren mittels Abgas-, Kühlwasser- und Gemischwärmetauschern ausgekoppelte Wärmeenergie wird den Verbrauchern der Biogasanlage und externen Wärmeabnehmern angedient.

5.3 Gutachten

Störfallverordnung - Die Biomasseanlage unterfällt als Betriebsbereich der unteren Klasse dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es gelten die Grundpflichten nach §§ 3 – 8 der 12. BImSchV. Andere Störfallbetriebe als die vorhandene Biomasseanlage sind im Plangebiet oder in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die vorhandene Biomasseanlage verfügt über die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Sicherheitsstandards zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von störfallbedingten Auswirkungen.

Für die Biomasseanlage wurde eine Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung durch einen gastechischen Sachverständigen (Firma proterra vom Januar 2020) nach § 29 BImSchG erstellt. Die Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung belegt

1. den geringsten Abstand zwischen den Gasspeicherbehältern der Biomasseanlage und der nächstgelegenen öffentlich zugänglichen Einrichtung, dem Sportplatz der Gemeinde Forchheim Gebäude mit 470 m
2. den geringsten Abstand zwischen den Gasspeicherbehältern der Biomasseanlage zu weiteren öffentlichen Einrichtungen wie einem Kindergarten (Abstand ca. 880 m), einer Kirche (Abstand ca. 920 m), dem Rathaus Forchheim und dem Heimatmuseum (Abstand ca. 960 m sowie weitere Spielplätze (Riegeler Straße und Bärenstraße, Abstand jeweils ca. 1000 m)
3. den Abstand zwischen den Gasspeicherbehältern der Biomasseanlage zum nächstgelegenen Wohnhaus mit 550 m
4. dass im Umkreis von mehr als 1.000 m um den Betriebsbereich Biomasseanlage keine öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Kirchen oder Krankenhäuser vorhanden sind
5. dass ein Dennoch- Störfall keine Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Gebiete und Einrichtungen hat
6. dass ein Dennoch- Störfall keine Auswirkungen auf die zum Betriebsbereich Biomasseanlage nächstgelegenen Verkehrswege hat.

Durch den Betrieb der Biogasanlage sind auch keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen relevanten Verkehrswege zu erwarten", so dass die Unbedenklichkeit der Erweiterung der Biomasseanlage im erweiterten Plangebiet mit dem Zubau von 2 Gärrestlagerbehältern und einer Bergehalle belegt ist.

Geruchsemissionen – Das Büro iMA / Richter und Röckle kommt in einer „Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Biogasanlage der Binder Biogas GmbH“ vom 21.01.2020 zu dem Ergebnis, dass „die geplanten Änderungen zu keiner relevanten Erhöhung der Geruchsemissionen und –immissionen führen werden. Somit ist nach der beantragten Erweiterung der Biogasanlage an den Wohnnutzungen in der Umgebung weiterhin von keiner erheblichen Geruchsbelästigung im Sinne des § 3 BImSchG auszugehen. Auf die Durchführung einer Geruchsprognose kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden. Zusätzliche Stickstoffemissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dabei wird Bezug genommen auf eine „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen für den geplanten Betrieb der Biogasanlage“ vom 10.06.2013, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die „Berechnung zeigt, dass die Anlagen am Standort ‚Biogasanlage‘ nach Errichtung der Gärresttrocknung im Ortsbereich von Forchheim eine Geruchshäufigkeit von maximal 2 % hervorrufen. Hier ist die Geruchsbelastung somit auch nach Errichtung der Gärresttrocknungsanlage und der sonstigen Nebenanlagen als irrelevant im Sinne der GIRL anzusehen.

Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung - Zur weiteren Beurteilung der Anlage wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung erstellt. Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 16.12.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass „aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für MD-Gebiete sicher davon ausgegangen werden kann, dass auch die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für WA Gebiete in weiteren Bereichen der Gemeinde Forchheim um mindestens 6 dB(A) tags und nachts unterschritten werden und auch der künftige Betrieb der Biomasseanlage mit dem Zubau von 2 Gärrestlagerbehältern im erweiterten Plangebiet schallseitig irrelevant ist. Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben und die Erweiterung des Plangebietes um das Flurstück 4446“

5.4 Leistungsdaten der Biogasanlage

Gaserzeugung	ca. 15 mio NM ³ /a Biogas
Gasverstromung	P _{zu} 8.582 kW installiert P _{el} 3.550 KW installiert
Biomethananlage	ca. 1.000 m ³ /h Rohgas

Die Biomethananlage verfügt über eine Anbindung an eine in Standortnähe verlaufende Erdgasleitung und speist das aus Biogas erzeugte Biomethan in Erdgasqualität ein.

6.0 Umweltbericht

Der Umweltbericht des Büros Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz vom 25.05.2020 kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung:

Die Firma Ökoenergie Binder & Söhne GbR betreibt westlich von Forchheim eine Biogasanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung und Gasverstromung für die Erzeugung von Biogas zur Aufbereitung zu Biomethan. Die Betreiberin plant nun eine Erweiterung des Betriebsgeländes zur Errichtung von zwei neuen Gärrestelagern sowie einer Berge- und Trocknungsanlage. Im Zuge der 53. Änderung des Flächennutzungsplans soll daher die bisher ausgewiesene Sondergebietsfläche um rd. 1,6 ha erweitert werden.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung von Flächen aus, die sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser auswirkt. Die Böden sind zwar durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in ihren natürlichen Funktionen bereits beeinträchtigt, der landwirtschaftlichen Nutzung werden im Zuge des Vorhabens jedoch fruchtbare, für den Ackerbau grundsätzlich gut geeignete Böden entzogen. Die Versiegelung bzw. Befestigung von Boden ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls. Demgegenüber stehen die vergleichsweise positiven Auswirkungen der Ausbringung der Gärprodukte aus der Biogaserzeugung als Düngemittelsubstitut auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Weiterhin erfolgt eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage, sodass die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung minimal ist.

Der Eingriff in die Schutzgüter Biototypen und Boden ist im Zuge der Eingrünung der neu auszuweisenden Fläche sowie der naturschutzfachlichen Entwicklung weiterer Flächen im Umfeld der Vorhabensfläche auszugleichen.

Die Errichtung der neu geplanten Anlagenkomponenten in dem topografisch flachen und schwach gegliederten Gelände ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Durch Eingrünungsmaßnahmen kann diese Beeinträchtigung verringert werden.

Im Zuge der bau- und anlagebedingten Überplanung von Flächen sowie der bauzeitlichen Störung sind darüber hinaus Beeinträchtigungen europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht gänzlich auszuschließen, wobei im Zuge der Erstellung des Umweltberichts spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Tierarten(-gruppen) Vögel und Zauneidechsen erforderlich werden. Auf Grundlage der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter sind insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

Im Zuge der Aufstellung des B-Planes zu entsprechendem Vorhaben ist ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag anzufertigen.

Auf die ausführliche Darstellung im beigefügten Umweltbericht vom 25.05.2020 wird verwiesen.